

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Uwe Kekeritz, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Tabea Rößner, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anbau von gentechnisch veränderter Kartoffel Amflora verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission ließ Anfang März 2010 die gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora für den Anbau sowie zur Verwendung als Futtermittel zu. Darüber hinaus wurden Lebens- oder Futtermittel zugelassen, in denen Amflora bis zu einer Grenze von 0,9 Prozent zufällig oder aufgrund technischer Unvermeidbarkeit vorhanden ist. Dies ist die erste Anbauzulassung seit 1998.

Für Deutschland ist bisher der kommerzielle Anbau von Amflora in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2010 auf einer Fläche von 20 ha angemeldet.

Der Anbau von Amflora kann in Deutschland zu unabsehbaren Schäden für Umwelt und Verbraucher sowie die gentechnikfreie Landwirtschaft führen, weil die von der EU-Kommission in der Zulassung geforderten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Die notwendige komplette Trennung von Anpflanzung, Anbau, Ernte, Transport, Lagerung und bei der Handhabung in der Umwelt ist in der Praxis unrealistisch. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass alle Kartoffeln ausschließlich in staatlich gemeldeten speziellen Stärkeherstellungsbetrieben landen. Die wiederholten Verschmutzungsskandale mit gentechnisch veränderten Produkten bei Reis, Leinsaat, Mais u. a. beweisen, dass die Agrogentechnik-Konzerne die praktische Anwendung dieser Technologie nicht im Griff haben.

Der damalige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, stimmte im EU-Agrarministerrat am 16. Juli 2007 den Beschlussvorlagen der EU-Kommission für eine Zulassung von Amflora unter der Bedingung zu, dass Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis in Deutschland entwickelt werden müssten, die eine Trennung zwischen Speisekartoffeln und Industriekartoffeln ermöglichen. Nichts dergleichen ist geschehen.

Hinzu kommt, dass mit Amflora eine Stärkepflanze in Verkehr gebracht und mit einer Verschmutzungslizenz für Futter- und Lebensmittel ausgestattet werden soll, die nicht einmal eine Zulassung als Lebensmittel hat.

Amflora ist ein völlig veraltetes Produkt.

Die Kartoffel enthält ein Resistenzmarker-Gen, das unter anderem für eine Resistenz gegen die Antibiotika Kanamycin und Neomycin codiert, die in der Humanmedizin – u. a. laut Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der EU-Arzneimittelbehörde EMEA – von therapeutischer Bedeutung sind. Solche Antibiotikaresistenzen dürfen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen der EU-Freisetzungsrichtlinie aus guten Gründen überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Außerdem gibt es bessere Alternativen: Bereits 2005 wurde von der niederländischen Firma AVEBE eine konventionell gezüchtete Kartoffel auf den Markt gebracht, die einen Anteil von 99 Prozent Amylopektin hat. Seit 2009 baut die Firma Bio Plant/Emsland Group ebenfalls eine nicht gentechnisch veränderte Kartoffel für industrielle Zwecke an.

Wenn Amflora wirklich in Deutschland angebaut würde, wäre das ein Kniefall vor BASF und ein erneuter Beweis für die rein auf die Interessen ihrer eigenen Wirtschaftslobby ausgerichtete Klientelpolitik der Regierungskoalition der CDU, CSU und FDP.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- die Ausbringung von Pflanzgut der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora in Deutschland zu verhindern, weil de facto kein Schutz gegen die Verunreinigung der Lebens- und Futtermittelkette gewährleistet wird und werden kann;
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein Anbau von Amflora aufgrund sozioökonomischer Kriterien in Deutschland grundsätzlich verboten werden kann;
- Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Entscheidungen der Kommission zu erheben;
- die Voraussetzung für verbindliche gentechnikfreie Regionen in Deutschland zu schaffen, in denen der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion verboten ist. Dies ist kompatibel mit EU-Recht möglich;
- die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Kosten für die Verhinderung von Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen vom Verursacher und nicht der gentechnikfrei produzierenden Wirtschaft getragen werden müssen.

Berlin, den 15. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Kartoffel Amflora der Firma BASF wurde gentechnisch so verändert, dass sie von einer bestimmten Stärkesorte (Amylopektin) mehr produziert. Amylopektin wird vor allem in der Papier-, Garn- und Klebstoffindustrie benötigt. Weiterhin trägt Amflora ein Gen, das sie gegen die Antibiotika Kanamycin und Neomycin resistent macht. Diese Antibiotika sind laut Einschätzung der WHO und der EU-Arzneimittelbehörde EMEA von großer therapeutischer Bedeutung.

Artikel 4 Absatz 2 der Freisetzungsrichtlinie schreibt die schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern (AR-Gene) in gentechnisch veränderten Organismen vor, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können. Diese Einstellung musste für das Inverkehrbringen bis Ende 2004 und für Freisetzungen bis Ende 2008 erfolgen. Alle Experten des EFSA-GMO-Panels sind sich darin einig, dass es noch eine Reihe von Unsicherheiten gibt hinsichtlich einer möglichen Ausbreitung und damit schädlicher Auswirkungen solcher AR-Gene. Die Mehrheit der EFSA jedoch setzte sich bei der Zulassung von Amflora über die Bedenken hinweg und erklärte, dass grundsätzlich nicht von einer Gefährdung durch die AR-Gene auszugehen sei. Dies ist eine eklatante Verletzung des Vorsorgeprinzips. Zwei der EFSA-Experten waren nicht bereit, sich dieser Einschätzung anzuschließen. Auf Bundesebene wurde die Bundesregierung im Rahmen der Genehmigungen für großflächige Freisetzungsexperimente mit Amflora in den letzten Jahren regelmäßig vom Bundesamt für Naturschutz auf die möglichen Risiken durch AR-Gene hingewiesen.

Eine Klage der Bundesregierung gegen die Entscheidungen der Kommission ist nach Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zulässig. Danach kann ein Mitgliedstaat Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben, um Handlungen der Kommission auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Als vollprivilegiertes Kläger bedarf es hierzu keines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses des Mitgliedstaates (Artikel 263 Absatz 2).

Die Entscheidung zu Amflora ist vermutlich rechtswidrig, da eine Genehmigung über das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen nicht erteilt werden darf, wenn er schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat (Artikel 4 der Freisetzungsrichtlinie). Die Schädlichkeit der Amflora ist weiterhin nicht auszuschließen. Eine Zulassung zum Inverkehrbringen ist daher nicht möglich. Weiterhin sind die in der Entscheidung der Kommission geforderte räumliche Trennung von Amflora-Kartoffeln mit konventionellen Kartoffelarten sowie eine Stärkeherstellung in räumlich getrennten geschlossenen Systemen praktisch nicht möglich.

Die Zulassung der Amflora-Kartoffel als Futtermittel ist skandalös. Futtermittel aus gentechnisch veränderten Organismen darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben, Artikel 16 Absatz 1 der Food-/Feed-Verordnung. Auch dies ist weiterhin zweifelhaft. Eine Zulassung durfte nicht erfolgen.

Die Zulassung wurde von EU-Ländern wie Italien, Frankreich, Österreich oder Griechenland sowie von zahlreichen Umwelt- und Verbraucherverbänden, aber auch von der Stärkeverarbeitenden Industrie kritisiert.

Einige EU-Länder wollen derzeit die Möglichkeit eines nationalen Anbauverbots für Amflora prüfen. Nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG können Mitgliedsländer jedoch derzeit nur aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die sie seit dem Tag der Zustimmung erhalten haben, den Einsatz und/oder Verkauf eines gentechnisch veränderten Organismus in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Diese Regelung findet in § 20 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes seine Entsprechung auf nationaler Ebene, wonach die zuständigen Bundesoberbehörden im Hinblick auf mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt die Schutzklausel in Artikel 23 der EU-Freisetzungsrichtlinie in Anspruch nehmen können.

Schon seit einiger Zeit wird auf EU-Ebene auch darüber diskutiert, dass nationale Anbauverbote nicht nur wie bisher aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch aufgrund sozioökonomischer Kriterien wie z. B. der hohen Kosten für die Vermeidung von Verunreinigungen nationale Anbauverbote verhängt werden können. EU-Kommissar John Dalli kündigte an, bis

zum Sommer 2010 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie ein gemeinschaftliches Zulassungsverfahren kombiniert werden kann mit dem Recht der Mitgliedstaaten, selber zu bestimmen, ob in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet genetisch veränderte Sorten angebaut werden können oder nicht (Pressemitteilung EU-Kommission, IP/10/222, 2. Februar 2010).

Unabhängig von der abschließenden Klärung dieser Frage ist die Bundesregierung nicht von den Vorsorgepflichten im Gentechnikgesetz zum Schutz von Landwirten oder Wirtschaftsbetrieben wie zum Beispiel Stärke- und Lebensmittelproduzenten befreit, die eine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen vermeiden wollen.

Die Regelung von wirtschaftlichen Nutzungskonflikten, die infolge eines Anbaus oder einer Verarbeitung von gentechnisch veränderten Organismen entstehen können, erfolgt nicht nach EG-Recht, sondern hierfür sind allein die Mitgliedstaaten zuständig. Diese können schon nach geltendem EU-Recht konkrete Schutzmaßnahmen erlassen, mit denen ein kommerzieller Anbau der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora wegen der Gefahr der Verunreinigung gentechnikfrei wirtschaftender Betriebe untersagt werden kann.

Das Hauptrisiko für Kontaminationen bei einem Anbau und Inverkehrbringen von Amflora liegt hauptsächlich darin, dass eine Verunreinigung der Futter- und Lebensmittelkette praktisch kaum vermeidbar ist. Schon die Festlegung eines Verunreinigungsschwellenwertes für den Lebensmittelbereich durch die EU-Kommission zeigt, dass die Lebensmittelbranche mit Kontaminationen durch den Anbau und die Weiterverarbeitung von Amflora zu rechnen hat. Darauf verwies auch bereits die EU-Lebensmittelbehörde EFSA in ihrer Stellungnahme zur Verwendung von Amflora bei Lebens- und Futtermitteln (The EFSA Journal – 2006 – 324, 1-20).

In Deutschland fehlen bisher konkrete Vorschriften hinsichtlich Anbau und Verarbeitung von Amflora in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis. Insbesondere gibt es keine Vorgaben, wie sicher vermieden werden kann, dass die für industrielle Zwecke angebauten Kartoffeln zum Beispiel durch Aufsammeln nach der Ernte („Stoppeln“) als Lebensmittel genutzt werden. In der Protokollerklärung vom 16. Juli 2007 anlässlich der Abstimmung im Rat der EU (Landwirtschaft und Fischerei) über die Zulassung von Amflora hat der damalige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, angekündigt, Deutschland werde „Regeln der Guten fachlichen Praxis entwickeln, um in jedem denkbaren Fall beim Anbau die Koexistenz mit nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln zu sichern (...) sowie Kontaminationen von Futtermitteln und Lebensmitteln in der weiteren Vermarktungskette zuverlässig zu vermeiden.“

Dass dies bis heute nicht geschehen ist, zeigt: Ein Anbau von Amflora widerspricht dem Vorsorgeprinzip, ein ausreichender Schutz kann nicht gewährleistet werden.